



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I) Der Verein trägt den Namen *Surfclub Hachen-Sorpesee e.V.*  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnberg unter der Nummer VR 577 eingetragen.
- II) Sitz des Vereins ist 59846 Sundern, Am Sorpesee 11
- III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- I) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- II) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - c) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
  - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
  - h) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände

### § 3 Gemeinnützigkeit

- I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- III) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- IV) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- I) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Kreissportbund Hochsauerlandkreis e.V. und im Stadtsportverband Sundern
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- II) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- III) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu Verbänden beschließen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- III) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen
- IV) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- V) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Zeit, Tod oder Auflösung des Vereins.
- II) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- I) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn
  - a) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- II) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
- III) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- IV) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Gesamtvorstand ist in soweit beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- V) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- VI) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- VII) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- I) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- II) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- III) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- IV) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- V) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende

Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

VI) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

VII) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

## **§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

I) Kinder bis zum 14. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter – mit Ausnahme des Stimmrechts - wahrgenommen.

II) Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

III) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## **§ 10 Vereinsorgane**

I) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung

## **§ 11 Vergütung, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit**

I) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

II) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Gesamtvorstand zuständig. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

III) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

IV) Im Übrigen können Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erstattet werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

V) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- I) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- II) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt.
- III) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins „[www.surfclub-hachen.de](http://www.surfclub-hachen.de)“ unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- IV) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- V) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- VI) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- VII) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- VIII) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- IX) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, der Jugendleiter mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- X) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist auf der Homepage „[www.surfclub-hachen.de](http://www.surfclub-hachen.de)“ bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- I) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
  - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
  - e) Wahl der Kassenprüfer;
  - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
  - g) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- I) Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

## **§ 15 Geschäftsführender Vorstand**

- I) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem Kassenwart;
  - d) dem Schriftführer;
  - e) dem Breitensportwart.
- II) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist im Außenverhältnis mit der Maßgabe beschränkt, dass er einzelne Rechtsgeschäfte nur bis zu einem Gegenstandswert von bis zu 10.000,-EUR abschließen darf. Wird dieser Wert überschritten, ist vor Abschluss des Rechtsgeschäftes die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- III) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- IV) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- V) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- VI) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- VII) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- VIII) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- IX) Die interne Aufgabenverteilung legt der geschäftsführende Vorstand in eigener Zuständigkeit fest. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

## **§ 16 Gesamtvorstand**

- I) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) bis zu weiteren vier Mitgliedern, darunter dem Jugendleiter.
- II) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Aufstellen einer Geschäfts- und Hausordnung.
- III) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Gesamtvorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- IV) Der Gesamtvorstand tritt in der Regel mindestens alle 2 Monate zusammen.

- V) Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

### **§ 17 Abteilungen**

- I) Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

### **§ 18 Vereinsjugend**

- I) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- II) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- III) Organe der Vereinsjugend sind:
- a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendleiter.
- IV) Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

### **§ 19 Kassenprüfer**

- I) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- II) Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- III) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 20 Vereinsordnungen**

- I) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss insbesondere folgende Ordnungen zu erlassen:
- a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung
  - d) Hausordnung
- II) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 21 Haftung des Vereins**

- I) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- II) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 22 Datenschutz im Verein**

- I) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- II) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- III) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 23 Auflösung**

- I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- II) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- III) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Sundern, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- IV) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung**

- I) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. April 2011 beschlossen.
- II) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- III) Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

59846 Sundern,

\_\_\_\_\_ (1. Vorsitzender )

\_\_\_\_\_ (2. Vorsitzender )